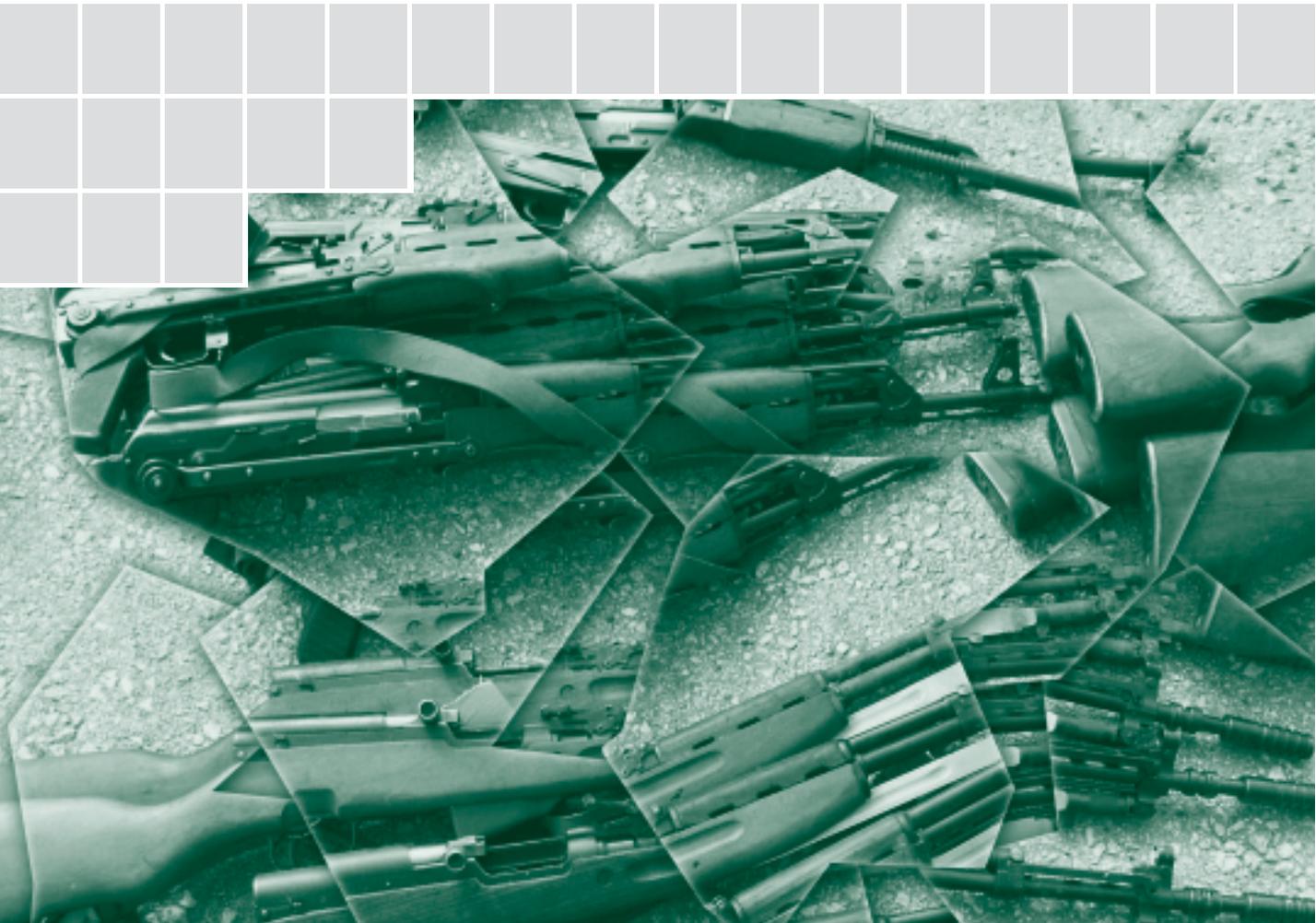


Praxisleitfaden zu nationalen Verfahren zur Verwaltung und Sicherung von Lagerbeständen von Klein- waffen und Leichten Waffen



FSC.GAL/14/03/Rev.2/Corr.1

19. September 2003

RESTRICTED

DEUTSCH

Original: ENGLISCH

© 2003. Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa besitzt alle Rechte an diesem Werk in Inhalt und Form. Die Vervielfältigung dieses Werks oder einzelner Teile davon in begrenzter Stückzahl zu Studien- oder Forschungszwecken ist gestattet. Alle anderen Anfragen sind an die FSK-Unterstützungsgruppe des Konfliktverhütungszentrums im OSZE-Sekretariat, Kärntner Ring 5-7, A-1010 Wien, Österreich, zu richten.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	EINLEITUNG	2
1.	Ziel	2
2.	Anwendungsbereich	2
3.	Referenzen	2
4.	Methodische Grundlagen	3
II.	VERFAHREN	4
1.	Empfohlene örtliche Eigenschaften für Waffenlagerstätten	4
2.	Versperren und andere physische Sicherungsmaßnahmen	5
3.	Maßnahmen zur Zugangskontrolle	7
4.	Verfahren zur Bestandsverwaltung und Kontrolle der Nachweisführung	8
5.	Schutzmaßnahmen in Notfällen	9
6.	Verfahren zur Maximierung der Transportsicherheit	9
7.	Vorsichtsmaßnahmen und Strafen bei Verlust und Diebstahl	11
8.	Ausbildung des Personals in Sicherungsmaßnahmen für SALW-Lagerungsstätten/-Gebäude	11
9.	Hilfestellung bei der Verbesserung der Verfahren für die Verwaltung und Sicherung von Lagerbeständen	12
III.	SICHERHEITSPLAN	13
1.	Kontext	13
2.	Zweck und Bestandteile	13
3.	Struktur	13
4.	Aktualisierung und Sicherheitseinstufung	14
	ANHANG A: QUELLENVERZEICHNIS	15
	ANHANG B: MUSTER EINES SICHERHEITSPLANS	16

Dieser Leitfaden wurde von den Regierungen Spaniens, der Schweiz und des Vereinigten Königreichs verfasst.
(Alle Bezeichnungen geschlechtsneutral)

I. Einleitung

1. Ziel

Dieser Leitfaden gibt Anleitungen für die effiziente Verwaltung und Sicherung nationaler Lagerbestände von Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW). Er soll zur Erarbeitung und Anwendung hoher gemeinsamer Standards in diesem Bereich beitragen und diese erleichtern.

2. Anwendungsbereich

Der vorliegende Leitfaden behandelt ausschließlich SALW, wie sie im OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen (OSZE, 2000) kategorisiert sind.¹ Munition ist aus dieser Kategorisierung ausgenommen. Der Leitfaden dient dem Zweck, die methodischen Grundlagen für die Entwicklung grundsatzpolitischer Konzepte und allgemeiner operativer Leitlinien und Verfahren zu allen Aspekten der Verfahren zur Verwaltung und Sicherung von SALW-Lagerbeständen auszuarbeiten. Er befasst sich in erster Linie mit militärischen Waffenbeständen (der Streitkräfte eines Staates) in Friedenszeiten.

Die Lagerung von SALW-Munition sowie kombinierte Munitions- und SALW-Lager werden nur insofern angesprochen, als eine gemeinsame Lagerung und ein gemeinsamer Transport von Munition und SALW möglich ist.

3. Referenzen

Die wichtigste Quelle für diesen Leitfaden waren die Mitteilungen der Staaten im Rahmen des OSZE-Informationsaustauschs über Verfahren zur Verwaltung und Sicherung von SALW-Lagerbeständen zum 30. Juni 2002. Davon abgesehen wurden einige weitere Dokumente anderer internationaler Organisationen, einzelner Regierungen und nichtstaatlicher Organisationen (NGOs) verwendet.

Anhang A enthält ein Quellenverzeichnis.

¹ Laut dem OSZE-Dokument sind Kleinwaffen und leichte Waffen tragbare Waffen, die nach militärischen Anforderungen für den Einsatz als tödliches Kriegswerkzeug hergestellt oder umgebaut wurden. Kleinwaffen werden im weitesten Sinn als Waffen kategorisiert, die für die Verwendung durch den einzelnen Angehörigen der Streitkräfte oder Sicherheitskräfte gedacht sind. Dazu gehören Revolver und Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre. Leichte Waffen werden grob als Waffen kategorisiert, die für die Verwendung durch mehrere Angehörige der Streitkräfte oder Sicherheitskräfte gedacht sind, die als Mannschaft zusammenarbeiten. Sie umfassen schwere Maschinengewehre, leichte, unter dem Lauf angebrachte sowie schwere Granatenabschussgeräte, tragbare Panzerabwehrkanonen, Leichtgeschütze, tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrraketen und -raketenysteme, tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrraketensysteme und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.

4. Methodische Grundlagen

Das Thema Verwaltung und Sicherung von SALW-Lagerbeständen kann technisch anspruchsvoll sein. Deshalb ist es wichtig, die gebräuchliche Terminologie zu verstehen und die Entstehungsgeschichte der Standards zu kennen. Diese Standards sind eine Synthese der von den OSZE-Teilnehmerstaaten im Zuge des OSZE-Informationsaustauschs zum 30. Juni 2002 mitgeteilten Daten sowie anderer Quellen. Diese „Best practice“-Standards sind nicht vollständig, doch bilden sie eine solide Basis für die meisten Fälle. Als „Best practice“ wurden nur jene Antworten und Informationen ausgewählt, wenn folgende Kriterien berücksichtigt wurden:

a) Arten von Lagerbeständen

Die verschiedenen Arten von Beständen, die für die Verwaltung und Sicherung von SALW-Lagerbeständen in Frage kommen, sind die nationalen Vorräte der Streitkräfte (z. B. militärische Lagerungseinrichtungen) einschließlich Reservevorräte und Bestände von Gliederungen der Reserve sowie staatliche Überschussvorräte. Nicht berücksichtigt werden bei Herstellern vorhandene Lagerbestände sowie SALW, die zur persönlichen Ausrüstung von Angehörigen der Streitkräfte gehören. Ausgeschlossen sind ferner SALW, die zuvor den Streitkräften gehörten und sich nun in Privatbesitz befinden.

b) Transport

Transport bedeutet in diesem Zusammenhang die sichere Beförderung von SALW

- vom Lieferanten (Hersteller oder Händler) zu einem Endnutzer (Streitkräfte oder Sicherheitskräfte),
- von einem staatlichen Lager oder dem eines Lieferanten in ein militärisches Lager,
- von einem militärischen Lager in ein anderes militärisches Lager (auch in Reservelager und Lager von Einheiten der Reserve),
- von einem militärischen Lager zu einem oder mehreren Truppenteilen/-formationen,
- von einem militärischen Lager in eine Zerstörungsanlage oder
- von einem militärischen Lager zu einem Händler oder Käufer (z. B. zum Zwecke des Abbaus von Überschüssen).

Der Transport kann auf dem Land-, Luft- oder Seeweg durchgeführt werden.

II. Verfahren

1. Empfohlene örtliche Merkmale für Waffenlagerstätten

a) Standorte von Waffenlagern

In der Regel wird es aus praktischen Gründen am günstigsten sein, Waffen dort zu lagern, wo sie an Militärangehörige ausgegeben werden sollen. Je nach nationaler Verteidigungspolitik sowie entsprechend den Vorstellungen der Behörden, wie schnell SALW an die Soldaten ausgegeben werden sollen, können die Bestände an einem Standort konzentriert oder über mehrere Standorte verteilt werden. Ausschlaggebend wird die jeweils geltende Gefährdungsanalyse sein. Kräfte, die für den schnellen Einsatz bestimmt sind, müssen sicherstellen, dass ihre SALW sofort verfügbar und daher in der näheren Umgebung gelagert sind; SALW für Kräfte der Reserve sowie Überschusswaffen werden eher in zentralen Waffenlagern untergebracht sein. Unabhängig vom Standort der Lager sollten die Vorräte regelmäßig auf den Bedarf überprüft werden, denn die Bestände sollten möglichst niedrig gehalten werden und mit den Aufgaben der Soldaten bzw. mit der Kapazität des Lagers in Einklang stehen.

b) Beurteilung der örtlichen Verhältnisse

Es sollte eine Beurteilung der Umgebung des Waffenlagers vorgenommen werden, um das potenzielle Sicherheitsrisiko für das Lager einschätzen zu können. Auch bei der Ausarbeitung von Einsatzplänen für Notfälle sollte die Umgebung berücksichtigt werden. So ist etwa im Fall eines dicht besiedelten städtischen Umfelds auf

andere Bedingungen und Faktoren zu achten als bei einem entlegenen, ländlichen Umfeld.

c) Gesicherte Stätte

Das Waffenlager sollte eine sichere Waffenkammer innerhalb einer sicheren Einrichtung sein. Die Sicherheitsverantwortlichen der Stätte und gegebenenfalls auch die Sicherheitsbehörden des Gebiets sollten vom Vorhandensein von SALW unterrichtet sein.

d) Standardgesetze und -verordnungen

Das Waffenlager sollte in Übereinstimmung mit allen einschlägigen innerstaatlichen Gesetzen und Verordnungen geführt werden, die für die Lagerung von SALW sowie für die Sicherheit und den Betriebsschutz maßgeblich sind.

e) Zusätzliche Vorschriften für Waffenlager

Es ist nützlich, wenn ein Waffenlager über seine eigenen Vorschriften für diese Fragen verfügt, da sie leichter konsultiert werden können und eine schnelle Reaktion in Notfällen ermöglichen.

Vorschriften für Waffenlager sollten

- den Geltungsbereich der Anweisungen beschreiben,
- den für die Einrichtung verantwortlichen Offizier benennen (mindestens Name, Dienstort und Telefonnummer),
- gegebenenfalls vorhandene Sicherheitsrisiken erwähnen,
- alle Personen benennen, die in der Einrichtung

- für Sicherheitsfragen zuständig sind (Sicherheitsoffiziere, Beauftragte für Betriebssicherheit, Waffenkammerwarte, Transportoffiziere, Versorgungsoffiziere, Materialnachweisoffiziere usw., gegebenenfalls sind in den oben angeführten Funktionen auch Unteroffiziere als Verantwortliche eingesetzt),
- die für die verschiedenen Bereiche der Einrichtung geltenden Sicherheitsverfahren beschreiben (Lager, Versorgung usw.),
 - die Zugangskontrolle zu Gebäuden, Bereichen, Komplexen beschreiben,
 - die Verwahrung der Sicherheitsschlüssel beschreiben,
 - die Materialnachweisverfahren beschreiben (einschließlich Prüfung der Aufzeichnungen und Stichproben),
 - die Themen Zutrittsbefugnis, Sicherheitsschulung, Ausbildung und Unterweisung des Personals behandeln,
 - die genaue Vorgehensweise bei der Entdeckung von unbefugtem Eindringen, Diebstahl, Verlust oder Überschüssen beschreiben,
 - das genaue Vorgehen von Bereitschafts- oder Alarmkräften beschreiben und
 - die im Alarmfall zu ergreifenden Maßnahmen vorschreiben.

2. Versperren und andere physische Sicherheitsmaßnahmen

a) Sicherheitsanalyse

Für jedes Waffenlager sollte ein Gutachten zur Risikobewertung erstellt werden, bei dem unter anderem folgende Faktoren berücksichtigt werden: Schutzobjekt, Gefährdungsanalyse, im Lager

vorhandene Bestände, umgebendes Areal, mögliche physische Schutzmaßnahmen, andere technische Maßnahmen, Zugangskontrolle sowie Bewachung und Kontrolle der Lagerbestände. Die Unterschiede zwischen den zu sichernden Objekte können erheblich sein und von mehreren Faktoren abhängen – unter anderem von Größe und Typ des Lagers und dem Typ der gelagerten Waffen. Bestände und Einrichtungen auf Truppenteilebene verlangen unterschiedlichen Schutz, je nachdem, ob sie sich innerhalb oder außerhalb einer militärischen Einrichtung befinden. Das Sicherheitssystem sollte Möglichkeiten für Sabotage, Diebstahl, unbefugten Zutritt, Terrorismus oder jede andere strafbare Handlung verringern. Es sollte gleichzeitig in der Lage sein, Versuche von unbefugten Personen, sich Zutritt zu verschaffen, in einem zusammenhängenden System zu erkennen, zu beurteilen, zu melden, zu verzögern und auf diese Versuche zu reagieren.

b) Kosten/Nutzenanalyse

Da Sicherheit nie hundertprozentig sein kann, sollte zwischen den zur Gewährleistung der physischen Sicherheit eingesetzten Mitteln und den zu sichernden Beständen ein vernünftiges Kosten/Nutzenverhältnis angestrebt werden. Es sollte für jenes Höchstmaß an Sicherheit gesorgt werden, das den Erfordernissen des Betriebs, der Betriebssicherheit und des Auftrags angemessen ist, damit die Kosten für den Schutz möglichst gering sind.

c) Physische Sicherheit

Die Maßnahmen für physische Sicherheit sollten sich aus der Kombination von

- Sicherheitspersonal,

- aktiven und passiven Systemen sowie
- technischen Einrichtungen ergeben.

Diese Maßnahmen hängen vom Standort und von der Art der Bestände ab und sollten auf der Risikobewertung basieren.

d) Lagerung

Waffen von Einheiten sollten in Waffenregalen oder Metallschränken aufbewahrt werden, deren Bauweise ein einfaches Herausnehmen verhindert und die zumindest mit punktgeschweißten Schieberiegeln gesichert sind. Wenn die Waffen nicht unter ständiger Bewachung stehen, sollten zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen überlegt werden.

e) Türen und Fenster von Lagergebäuden

Die zur Lagerung von Waffen dienenden Gebäude sollten durch für Waffenkammern bestimmte Tresortüren oder durch an der Außenseite mit Stahlplatten verstärkte Türen aus massivem Hartholz gesichert sein, deren Rahmen und Sperrklinken fest verankert sind. Sie sollten mit Sicherheitsvorhängeschlössern und Schließbändern gesichert sein. Es sollten möglichst wenige Fenster und andere Maueröffnungen vorhanden sein, die jedenfalls zu schließen und fest zu versperren sind. Die Türen der Waffenkammern sollten von innen versperrt oder verriegelt sein, wenn Personen im Inneren arbeiten. Diese sollten mit Personen außerhalb der Waffenkammer kommunizieren können.

f) Alarm- und Einbruchmeldeanlagen

Es sollten nur genehmigte Alarmanlagen (nach internationalen Standards) zum Einsatz kommen. Sie sollten regelmäßig überprüft werden. Empfehlenswert sind tägliche Sichtkontrollen und periodische gründliche Funktionstests. Einbruch-

meldesysteme sollten über Einzelpunktsensoren an Türen, Fenstern und anderen Maueröffnungen sowie über Sensoren verfügen, die Bewegungen im Innenraum sowie Vibrationen melden. Einbruchmeldeanlagen sollten so schnell wie möglich eine Reaktion der Wachmannschaft auslösen. Die Alarmanlage sollte an eine zentrale Überwachungsstation angeschlossen sein.

g) Außenbeleuchtungssysteme

Die Außenseite und die Türen an der Außenseite des Gebäudes sollten mit entsprechenden Beleuchtungskörpern ausgestattet sein. Die Lichtstärke sollte das Erkennen unbefugter Aktivitäten ermöglichen. Die Lichtschalter sollten nur für befugtes Personal zugänglich sein.

h) Kontrollgänge und Wachhunde

In vorgeschriebenen Zeitabständen sollten Rundgänge gemacht werden, und es sollten auch Kontrollen nach dem Zufallsprinzip stattfinden. Sicherheitspersonal sollte die Waffenverwahreinrichtungen außerhalb der Dienststunden kontrollieren. Sicherheitsbeamte sollten ernannt, geschult und angemessen ausgerüstet werden und bereit sein, rasch auf mögliche Zwischenfälle zu reagieren. Ergänzend sollten Wachhunde zum Einsatz kommen.

i) Umzäunung

Der in Frage kommende örtliche Bereich sollte eingezäunt werden; die Zäune sollten Mindeststandards entsprechen. Im Innen- und Außenbereich des Zauns sollten Freiräume von angemessener Größe vorgesehen werden. Die Umzäunung sollte die für den Betrieb notwendige Mindestanzahl von Toren aufweisen.

j) Verwahrung der Schlüssel

Die Schlüssel für die Waffenkammern bzw. die Bestände sollten nur jenen Bediensteten ausgehändigt werden, die in Ausübung ihres Dienstes Zugang haben müssen. Es sollte nur die unbedingt nötige Anzahl von Schlüsseln angefertigt werden, und die Schlüssel sollten schwer nachzumachen sein. Die Schlüssel zu SALW-Lagern sollten getrennt von den Schlüsseln zu den dazugehörigen Munitionslagern in sicheren Behältnissen verwahrt werden. Schlüssel sollten nie ungesichert oder unbeaufsichtigt bleiben. Über die Benützung der Schlüssel ist Buch zu führen. Die Aufzeichnungen sollten zumindest für die Dauer eines Jahres aufbewahrt werden. In regelmäßigen Zeitabständen sollte der Schlüsselbestand kontrolliert werden.

k) SALW und dazugehörige Munition

SALW und die dazugehörige Munition sollten grundsätzlich getrennt aufbewahrt werden. Kleine Mengen von Waffen und Munition können zur Aufrechterhaltung eines Mindestmaßes an Sicherheit für die Anlage gemeinsam verwahrt werden (z. B. zur Bewaffnung von Bereitschaftskräften zur Sicherung des Lagers oder Arsenal). Waffen sollten ausschließlich in vollständig montiertem Zustand in gesicherten Waffenkammern aufbewahrt werden.

l) Verfahren zur sofortigen Meldung von Diebstählen

Jeder Verlust bzw. jedes Auffinden von SALW sollte so rasch wie möglich dem Sicherheitsoffizier gemeldet werden (der seinerseits den Sicherheitsbeauftragten der Einrichtung und gegebenenfalls andere Personen informiert).

Die Meldung sollte folgende Angaben enthalten:

- genaue Bezeichnung des Standorts des Waffenlagers bzw. der konkreten

Lagerungsstätte (wenn die Meldung nach außen geht) und Angaben zur Identität des Verfassers der Meldung,

- Angabe der Waffe, Menge, Seriennummern und anderer Kennzeichnungen,
- Datum, Uhrzeit und Ort des Verlusts/der Auffindung und Beschreibung der Umstände, unter denen der Verlust/die Auffindung stattgefunden hat,
- ergriffene Maßnahmen: Wer untersucht den Verlust; wer wurde benachrichtigt; welche Maßnahmen wurden unternommen, um weitere Verluste zu verhindern.

m) Zusätzliche Sicherungsmaßnahmen

Wo immer nötig sollten zentrale Kontroll- oder Überwachungssysteme eingerichtet werden, um für sofortige Sicherheitschecks zu sorgen. In diesem Fall werden alle Alarmsignale von der zentralen Überwachungsstation ausgelöst, von der ein Einsatzteam entsandt werden kann. Weitere zusätzliche Systeme wie Videokameras sollten eingesetzt werden, um das Erkennen und die Beurteilung von unbefugtem Eindringen zu erleichtern

3. Maßnahmen zur Zugangskontrolle

a) Zutrittsberechtigung

Die Zutrittsberechtigung sollte sich nach der Art der Einrichtung und der SALW-Kategorie richten. Grundsätzlich sollten nur zugelassene Bedienstete aus berechtigten Gründen Zutritt haben, und es sollte über alle Genehmigungen und jeden Zutritt Buch geführt werden. Die Genehmigungen sollten nur von befugten Kommandanten bzw. Kommandeuren oder Sicherheitsbeauftragten erteilt werden.

b) Sicherheitsermächtigung

Für sämtliche Bedienstete, die Zugang zu SALW-Beständen erhalten, sollte die Sicherheitsermächtigung verpflichtend vorgeschrieben werden.

c) Ausgabe von und Zugang zu Schlüsseln

Schlüssel zu SALW-Lagerstätten sollten nur an jene Bedienstete ausgegeben werden, die in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben Zugang dazu haben müssen. Die Benutzung der Schlüssel ist zu registrieren. Normalerweise sollte niemand sowohl zu den Schlüsseln zu den SALW-Lagern als auch zu jenen für die Munitionslager Zugang haben. Wenn dies unter bestimmten Umständen dennoch der Fall ist, ist ein doppeltes Kontrollsystem anzuraten.

4. Verfahren zur Bestandsverwaltung und Kontrolle der Nachweisführung

a) Verwaltung und System

Es ist von größter Wichtigkeit, dass ein System zur Verwaltung der SALW-Bestände und zum Materialnachweis über die Bestände vorhanden ist. Unabhängig davon, ob diese Aufzeichnungen auf Papier oder in einer Computer-Datenbank geführt werden, sollten für den Fall des Verlusts oder Diebstahls Sicherheitskopien an einem anderen Ort aufbewahrt werden. Alle an der Bestandsverwaltung und am Materialnachweis Beteiligten sollten wissen, wie viele Jahre die Aufzeichnungen aufzubewahren sind. Die Aufzeichnungen sollten möglichst lange aufbewahrt werden, um SALW leichter nachverfolgen zu können.

b) Prüfung der Materialnachweise

Sobald ein System eingeführt ist, sollte es regelmäßig kontrolliert und auf seine Wirksamkeit überprüft werden. Die Register selbst sind in regelmäßigen Zeitabständen zu prüfen und Sicherheitsinspektionen zu unterziehen – im Idealfall mindestens alle sechs Monate. Checks/Inspektionen sollten in speziellen Büchern vermerkt werden, die ihrerseits regelmäßig zu kontrollieren sind.

c) Bestandsprüfung oder Inspektion der SALW-Bestände

Bestandsprüfungen, die auch unangekündigte Stichproben einschließen sollten, sind von befugtem Personal durchzuführen, bei dem es sich um andere Personen als jene handeln sollte, die unbeaufsichtigt Zugang zu den Beständen haben. Werden verpackte Bestände geprüft, sollten die Siegel an den Kisten inspiziert werden, und wenn es sich um zahlreiche Kisten handelt, sollte darauf geachtet werden, die Kisten in der Mitte mit besonderer Aufmerksamkeit zu kontrollieren, sowie jene, die nicht leicht eingesehen werden können. Die SALW sollten genau (d. h. einzeln) gezählt und die Mengen mit den Aufzeichnungen über den Lagerbestand verglichen werden. Unterlagen über Ausgabe, Übernahme und Aufwendungen sollten auf ihre Richtigkeit und auf das Vorliegen ordnungsgemäßer Genehmigungen überprüft werden. Es muss Verfahren für die sofortige Meldung von Verlust oder Diebstahl geben.

5. Schutzmaßnahmen in Notfällen

Schutzmaßnahmen für Notfälle sollten durch einen für die gesamte Einrichtung geltenden Sicherheitsplan sowie durch ausführliche Vorschriften für das Waffenlager ergänzt werden. Es sollte ein Notfallplan ausgearbeitet werden, der genau beschreibt, welche verschärften Sicherheitsvorkehrungen in Notfällen (oder wenn für die Einrichtung eine höhere Alarmstufe als üblich gilt) zu beachten sind. Im Idealfall sollten für Waffenlager bewaffnete Alarmtruppen verfügbar sein, um in Notsituationen Verlust oder Beschädigung der gelagerten SALW zu verhindern (wobei rechtliche Fragen vorab geklärt werden sollten).

6. Verfahren zur Maximierung der Transportsicherheit

a) Ziel

Für SALW-Transporte müssen spezielle organisatorische und operative Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden. Vorschriften bezüglich des Transports und dessen Sicherung sind unerlässlich, um den Verlust und Diebstahl von SALW sowie Missbrauch und illegalen Handel zu verhindern. Strategien für geheime Transport sind Teil dieser Standards.²

b) Vorschriften

Innerstaatliche zivile Verordnungen und militärische

Vorschriften sind eine wichtige Grundlage für die Standardisierung der Transportsicherheit. Sie sollten mit internationalen Übereinkünften wie dem „Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“ oder der „Internationalen Vorschrift über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene“ (Anhang I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr) kombiniert werden. Hier sei angemerkt, dass SALW an sich in diesem Sinn keine „gefährlichen Güter“ sind. Ihre Beförderung sollte wie für andere wertvolle Güter (z. B. Banknoten, Gold, Diamanten usw.) geplant und durchgeführt werden. Nur wenn SALW mit der dazugehörigen Munition transportiert werden, sollten sie als „gefährliche Güter“ angesehen werden. Wirksame Vorschriften für Frachtverifizierungs- und -inspektionsmechanismen können mithelfen, illegale SALW-Transfers, die durch gefälschte Transportdokumente erleichtert werden, zu verhindern.

c) Dokumentation

Jeder SALW-Transport sollte von Frachtpapieren begleitet sein. Es sollten auch Übergabe/Übernahmeprotokolle vorgesehen werden, die zu unterschreiben sind.

d) Verfahren in Notfällen

Grundsätzlich sollten SALW und die dazugehörige Munition in getrennten Fahrzeugen befördert werden. Nur unter außergewöhnlichen Umständen

² Strategien für Geheimtransporte, etwa auf dem Luftweg, können bedeuten, dass der eigentliche Bestimmungsort nicht direkt angeflogen wird, umständliche Routen mit zahlreichen Landungen gewählt werden und verschiedene, Hand in Hand arbeitende Gruppen und mehrere Strohmänner oder Mittelsmänner eingeschaltet werden, die nicht alle die Art der Fracht kennen. Diese Strategie kann zur Erhöhung der Sicherheit auch bei offiziellen, legalen SALW-Transporten eingesetzt werden.

sollten sie gemeinsam transportiert werden. Für Unfälle sollten Notpläne vorhanden sein, die Anweisungen für die Verkehrs- und Sicherheitsregelung, Instruktionen für medizinische Versorgung sowie Verfahren zur Benachrichtigung der zuständigen Behörden, von Waffenexperten sowie von Sanitäts- und Brandschutzpersonal einschließen.

e) Transport auf dem Landweg

Der Transport auf dem Landweg kann in gekennzeichneten oder nicht gekennzeichneten (eventuell gepanzerten) Militärfahrzeugen, in zivilen Transportern oder in gesicherten und plombierten Eisenbahnwaggons oder Containern durchgeführt werden. Werden zivile Unternehmen mit dem Transport von SALW auf dem Landweg beauftragt, sollten im Voraus Genehmigungs-, Sicherheits-, Überwachungs- und Inspektionsverfahren sowohl für den Transport als auch für das Transportunternehmen selbst festgelegt werden. Entweder sollte das Transportunternehmen über spezielle Schutzvorrichtungen verfügen (z. B. Alarmsysteme an den Fahrzeugen oder elektronische Tracer in den Kisten), oder die Transporte werden je nach transportierter SALW-Menge und Gefahreinschätzung von der Militärpolizei überwacht bzw. unter Begleitschutz durch Militär- oder Sicherheitskräfte gestellt. Der Transportweg sollte im Voraus geplant werden, wobei die Informationen über die Strecke der Geheimhaltung unterliegen sollten.

f) Transport auf dem Luftweg

Militärische Lufttransporte sollten im Einklang mit militärischen Vorschriften und Verfahren durchgeführt werden.

Der Lufttransport kann von Spediteuren durchgeführt werden. Diese können Einzelpersonen oder Organisationen wie Speditionsfirmen oder Luftfrachtagenturen sein, die die Vermittlung, das Management oder die Organisation des Transports von SALW-Beständen vom Ort der Abfertigung bis zum Endbestimmungsort übernehmen. Sie können sich geleast oder gecharterter Frachtflugzeuge mit angemieteter Besatzung bedienen. Solche Spediteure sollten die nötigen Überfluggenehmigungen für jene Länder erwerben oder auf andere Weise beschaffen, durch deren Luftraum die Güter transportiert werden. Es sollten detaillierte Flug- und Streckenpläne erstellt werden, deren Einhaltung überwacht wird.

g) Transport auf dem Seeweg

SALW-Transporte sollten von Frachtgesellschaften oder -agenturen in versperrten/plombierten Containern auf geleasten oder gecharterten Schiffen mit angemieteter Besatzung transportiert werden. Die Ladungen sollten während des Transits kontrolliert und bei Übernahme durch die Empfängerbehörde inspiziert werden, um sicherzustellen, dass die Plomben unversehrt sind. Die Ladungen sollten auf andere Anzeichen von Diebstahl oder Verlust überprüft werden.

h) Zusätzliche Maßnahmen

Zusätzlich sollten folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Die SALW sollten zerlegt werden, und funktionsnotwendige Teile sollten getrennt verladen werden.
- Die Verfahren und Vorkehrungen für regelmäßige Transporte zwischen zwei gleichbleibenden Standorten sollten variiert

und regelmäßig überprüft werden.

- Die Container sollten Tür zu Tür stehen, und die Schienen der Schiebetüren sollten als Sperre genützt werden.
- Die SALW sollten im hinteren Bereich der Container verstaut werden.
- Fahrer und Begleitpersonal sollten speziell geschult werden.
- Die Transporte sollten mit Kommunikationssystemen ausgerüstet sein.

7. Vorsichtsmaßnahmen und Strafen bei Verlust und Diebstahl

a) Ziel

Vollständige und verbindliche Dienstvorschriften für die Untersuchung und Aufklärung von Verlust oder Diebstahl von SALW sowie die wirksame Ahndung aller Verstöße können mithelfen, die übermäßige Verbreitung von SALW einzudämmen. Sie sind auch ein wichtiger Faktor bei der Verhinderung der Umlenkung von SALW vom legalen auf den illegalen Markt. Fehlende Vorschriften, zu lockere Sicherheitsbestimmungen, mangelhafter Materialnachweis, Nachlässigkeit und Korruption können die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass SALW entwendet werden oder verloren gehen.

b) Ermittlungsbefugnis

Die Zuständigkeit für die Untersuchung und Aufklärung von Verlust und Diebstahl von SALW sollte einer benannten Stelle übertragen werden. Diese sollte über die nötigen Befugnisse und Möglichkeiten verfügen, unverzüglich tätig zu werden. Im Allgemeinen sollte es sich um einen

Militärankläger oder eine militärische Rechtsbehörde handeln, oder um eine staatliche Dienststelle, die gemeinsam mit der Zivilpolizei und den örtlichen Behörden vorgehen.

8. Ausbildung des Personals in Sicherungsmaßnahmen für SALW-Lagerstätten/-Gebäude

a) Auswahl des Personals

Die sorgfältige und systematische Auswahl und Rekrutierung des gesamten Personals für die Verwaltung und Sicherung von SALW-Lagerbeständen ist von größter Bedeutung. Gefordert sind unter anderem Verlässlichkeit, Vertrauenswürdigkeit und Gewissenhaftigkeit sowie die entsprechende berufliche Qualifikation. Außerdem sollte jede Person einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden.

b) Sicherheitsausbildung

Schlüsselpersonal sollte regelmäßige Ausbildung über Vorschriften, Verhalten und Verfahren in Bezug auf die Sicherheit innerhalb von SALW-Lagern, die Bestandsverwaltung und den Materialnachweis erhalten. Dieses spezielle Sicherheitstraining sollte bei erstmaligem Dienstantritt stattfinden und in regelmäßigen Zeitabständen wiederholt werden. Wenn Änderungen vorgenommen werden oder neue Dienstweisungen oder Vorschriften in Kraft treten, sollte eine Nachschulung durchgeführt werden. Für Notfälle, etwa Beschädigung von Eigentum, Einbruch und Diebstahl, unbefugtes Eindringen und nachrichtendienstliche Aktivitäten, Brand oder Naturkatastrophen, sollten spezielle Schulungen

stattfinden, die auch entsprechende praktische Übungen beinhalten.

9. Hilfestellung bei der Verbesserung der Verfahren für die Verwaltung und Sicherung von Lagerbeständen

a) Ziel

Es ist von größter Bedeutung, dass Erfahrung und Wissen jedem einzelnen Staat zugänglich gemacht werden, und zwar über den OSZE-Informationsaustausch über SALW und die im vorliegenden Praxisleitfaden enthaltenen Standards hinaus.

b) Unterstützung

Staaten, die Probleme und Abweichungen festgestellt haben, jedoch nicht über die zur Lösung dieser Probleme nötigen Kapazitäten oder Ressourcen verfügen, sollten bei anderen Staaten bzw. regionalen oder internationalen Organisationen, die Hilfestellung leisten können, Hilfe suchen.

c) Schulung

Staaten, die über die Fähigkeit und Kapazität verfügen, Hilfe und Ausbildung zur Verbesserung einzelstaatlicher Verfahren zur Verwaltung und Sicherung von Lagerbeständen anzubieten, sollten ermutigt werden, Workshops und Schulungskurse abzuhalten oder zumindest eine Kontaktstelle zu benennen, an die sich andere Staaten um eine solche Unterstützung wenden können.

d) Zusammenarbeit

Es ist auch wichtig, mit internationalen Organisationen (z. B. Vereinten Nationen, UNIDIR, Wassenaar-Arrangement, NATO/EAPC usw.), Forschungsinstituten (z. B. Small Arms Survey) und NGOs, die sich mit SALW-Fragen beschäftigen (z. B. International Alert, Saferworld, International Action Network on Small Arms, World Forum on the Future of Sport Shooting Activities usw.)³ regelmäßig zusammenzuarbeiten und Erfahrungen und Informationen auszutauschen.

³ Bezüglich der Rolle und des Engagements der NGOs in Kleinwaffenfragen siehe Bachelor, P., „NGO Perspectives: NGOs and the Small Arms Issue“, UNIDIR disarmament forum 2002 Nr. 1, S. 37-40.

III. Sicherheitsplan

1. Kontext

Dieser Abschnitt beschreibt das Verfahren für die Erstellung eines Sicherheitsplans, der beigefügte Anhang enthält ein Beispiel für einen Musterplan. Da Sicherheitspläne genau an die Erfordernisse konkreter Standorte und ihrer Bestände angepasst werden sollten, kann kein vollständig standardisiertes Muster vorgegeben werden. Gewisse wesentliche Elemente lassen sich jedoch definieren. Die in diesem Abschnitt angeführten Elemente sollten bei der Erstellung eines konkreten Sicherheitsplans für SALW-Bestände herangezogen werden.

Im Idealfall sollte jede Stätte, an der SALW-Vorräte gelagert werden, über einen eigenen Sicherheitsplan verfügen; mindestens sollten die Informationen über die SALW-Standorte in den Sicherheitsplan der gesamten Einrichtung aufgenommen werden.

2. Zweck und Bestandteile

Der Sicherheitsplan kann für folgende Zwecke verwendet werden:

- i) Analyse: Der Plan kann als analytisches Instrument für die Planung und Aktualisierung des Sicherheitssystems einer Stätte verwendet werden.
- (ii) Verteilung von Aufgaben: Nach einer gründlichen Risikobeurteilung verfügt der verantwortliche Kommandant über ein Maximum an Informationen, um eine Entscheidung über

die Sicherheitsprioritäten zu treffen, sowie für den Umgang mit möglichen Restrisiken, die vom Sicherheitssystem nicht abgedeckt werden.

- (iii) Inspektionen: Das Studium des Sicherheitsplans ermöglicht gut vorbereitete Inspektionen, die sich auf die Schwachstellen im Sicherheitssystem konzentrieren.
- (iv) Sicherheitsinvestitionen: Die Prioritäten sollten sich aus dem Sicherheitsplan ergeben.
- (v) Festlegung der Aufgaben des Personals: Aus der Beurteilung der Lage ergeben sich die Verteilung und die Funktionen des Sicherheitspersonals und anderer Mitarbeiter, die Zugang zu SALW-Standorten haben.

3. Struktur

Für die Entwicklung eines Sicherheitsplans sollten folgende Elemente in Erwägung gezogen werden:

- (i) Bezeichnung der Stätte,
- (ii) Beschreibung der Stätte einschließlich ihrer Umgebung (insbesondere sofern sie sicherheitsrelevant sind); Darstellung von Bereichen mit unterschiedlichen Sicherheitsstufen, der wichtigsten Gebäude und ihrer Funktionen; Art des Materials und Höhe der verschiedenen Bestände; Sicherheitsaspekte und Umweltbedingungen; alle weiteren Informationen, die für den Sicherheitsplan herangezogen werden können. Abschnitt II Absatz 1 sollte berücksichtigt werden,
- (iii) Die Risikobeurteilung sollte alle denkbaren Risiken erfassen und nicht nur ein wesentlicher

Teil des Planungsverfahrens, sondern auch des Sicherheitsplans sein,

(iv) Physische Sicherheitsmaßnahmen wie aktive und passive Systeme sollten ebenso wie die Aufgaben des Sicherheitspersonals für alle Bereiche der Stätte nach Maßgabe der Ergebnisse der Risikobeurteilung detailliert beschrieben werden,

(v) Es sollten Einsatzpläne für alle denkbaren Notfälle nach Maßgabe der Risikobeurteilung erstellt werden. Diese Pläne sollten einen eigenen Anhang zum Sicherheitsplan bilden,

(vi) Es sollten Verfahren für die Meldung bei Verlust, Beschädigung und für andere Zwischenfälle überlegt werden, die auch Vorschriften betreffend die Instandsetzung der Mittel, die Ausbildung des Sicherheitspersonals und alle weiteren Sicherheitshinweise enthalten,

(vii) Der Sicherheitsplan sollte vom Kommandanten der Lagerstätte oder vom Sicherheitsbeauftragten unterzeichnet werden.

4. Aktualisierung und Sicherheitseinstufung

Der Sicherheitsplan sollte regelmäßig aktualisiert werden, insbesondere im Falle einer Änderung einer der grundlegenden Faktoren (z. B. Änderungen in der Befehlskette, in der Funktion des Sicherheitsbeauftragten, in den Sicherheitsmitteln oder in den Ergebnissen der Risikobeurteilung). Er sollte ein flexibles Dokument sein, das leicht an geänderte Anforderungen und Umstände angepasst werden kann.

Es sollten nur so viele vollständige Exemplare des Sicherheitsplans hergestellt werden, wie unbedingt nötig. Ein Exemplar ist dem für die Inspektion Verantwortlichen zu übergeben. Weitere Exemplare sollten nur dann ausgehändigt werden, wenn der Empfänger tatsächlich informiert sein muss. Das vollständige Dokument sollte mit einer hohen Sicherheitsstufe versehen werden. Auch Teile des Dokuments, die einer weniger strengen Sicherheitsstufe unterliegen, sollten nur eingeschränkt ausgegeben werden.

Anhang A

QUELLENVERZEICHNIS

- Exchange of Information on National Procedures for Stockpile Management and Security, vorgelegt von den OSZE-Teilnehmerstaaten, 30. Juni 2002
- Greene, O. (2000), Stockpile and Reducing Surplus Weapons, *Biting the Bullet Briefing No. 3*, London, BASIC, International Alert und Saferworld
- OSZE, Forum für Sicherheitskooperation (2000), *OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen*, FSC.DOC/1/00 vom 24. November 2000
- Konfliktverhütungszentrum (2002), Overview of the first Information Exchange on SALW of 30 June 2001, FSC.GAL/9/02 vom 23. Januar 2002
- Practical Guide for Collection and Destruction: Tackling Small Arms and Light Weapons (2000), Bonn International Center for Conversion (BICC) und Monterey Institute of International Studies (Hg.), Februar 2000
- Small Arms Survey (2001), Small Arms Survey 2001: Profiling the Problem, Oxford: Oxford University Press
- (2002), Small Arms Survey 2002: Counting the Human Cost, Oxford: Oxford University Press
- US-Verteidigungsministerium (1991), Physical Security Program, Government regulation DOD5200.8-R, Mai 1991, abrufbar unter <http://www.dtic.mil/whs/directives/corres/pdf/52008r_0591/p52008r.pdf>
- (2000), „Physical Security of Sensitive Conventional Arms, Ammunition and Explosives, Government manual DOD 5100.76-M, 12. August 2002, abrufbar unter <http://www.dtic.mil/whs/directives/corres/pdf/510076m_0800/p51007m.pdf>
- Wassenaar-Arrangement (2000), *Best Practices for Effective Enforcement for the Control of Surplus or Demilitarised Equipment*, vereinbart am 1. Dezember 2000
- „Stockpile Management and Security of Small Arms and Light Weapons“ (2000), Thun (Schweiz), Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, Workshop-Unterlagen (nur zur Verteilung an die Workshop-Teilnehmer bestimmt)
- „First PFP Swiss Training Course on Stockpile Management and Security of Small Arms and Light Weapons“ (2001), Brugg (Schweiz), Partnerschaft für den Frieden/Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, Workshop-Unterlagen (nur zur Verteilung an die Workshop-Teilnehmer bestimmt)
- „Second PFP Swiss Training Course on the Management of Small Arms: Stockpile Management and Security“ (2002), Spiez (Schweiz), Partnerschaft für den Frieden/
- Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, Workshop-Unterlagen (nur zur Verteilung an die Workshop-Teilnehmer bestimmt)

Anhang B

MUSTER EINES SICHERHEITSPLANS

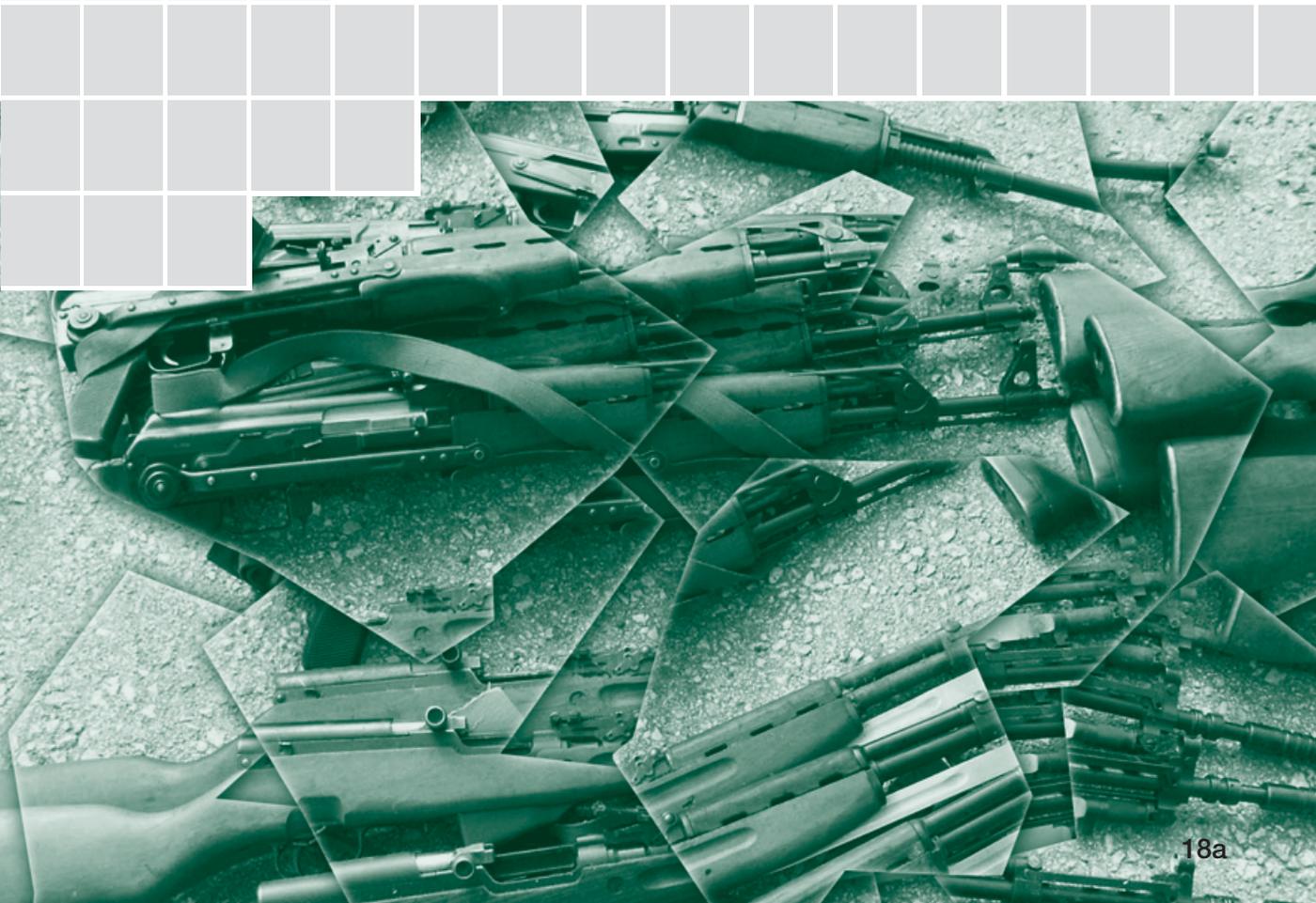
Die folgenden beispielhaften Themen sollten in einem Sicherheitsplan berücksichtigt sein:

1. Name, Dienstort und Telefonnummer des für die Einrichtung zuständigen Sicherheitsoffiziers
2. Anwendungsbereich des Planes
3. Inhalt und Umfang der gelagerten Bestände
4. die Sicherheitsbedrohung
5. eine genaue Landkarte der Einrichtung und ihrer Umgebung
6. Detailskizzen, denen die räumliche Anlage der Stätte zu entnehmen ist, einschließlich aller Gebäude, der Ein- und Ausgänge/Einfahrts- und Ausfahrtstore sowie der Standorte aller Einrichtungen wie Stromgeneratoren/Umspannwerke, Hauptstränge für Wasser und Gas, Straßen und Gleise, Baumbestand, Beschaffenheit des Untergrunds (hart oder weich) usw.
7. Überblick über die physischen Sicherheitsmaßnahmen für die Stätte einschließlich folgender Einzelheiten, doch nicht auf diese beschränkt:
 - Zäune, Türen und Fenster
 - Beleuchtung
 - Perimeteralarmsysteme gegen unbefugtes Eindringen
 - Alarmsysteme gegen unbefugten Zutritt
 - automatische Zugangskontrollsysteme
 - Wachen
 - Wachhunde
 - Verriegelungen und Sicherheitsbehältnisse
 - Personenkontrolle an den Ein- und Ausgängen
 - Güter- und Materialkontrolle an den Ein- und Ausgängen
 - gesicherte Räume
 - verstärkte Gebäude
 - Videoüberwachungsanlage

8. Sicherheitsaufgaben (einschließlich für das im Folgenden genannte Personal, falls anwendbar, aber nicht auf dieses beschränkt):
 - Sicherheitsoffizier
 - Beauftragter für Sprengmittel/Betriebssicherheit
 - Waffenkammerwart
 - Produktionsmanager
 - Transportoffizier
 - Abteilungsleiter
 - Bevorratungs- und Versorgungsoffizier
 - für Einsätze/Materialnachweis/Verlegung zuständiger Verantwortlicher
 - Sprengmeister
 - alle zugangsberechtigten Personen
9. Sicherheitsverfahren, die in den Bereichen Herstellung/Verarbeitung, Lagerbetreuung, Verarbeitung, Erprobung, Qualitätssicherung, Klima- und anderen Tests einzuhalten sind, sowie weitere SALW-Aktivitäten
10. Kontrolle des Zugangs zu Gebäuden, Bereichen, Gebäudekomplexen
11. Verfahren für Umgang und Transport
12. Kontrolle der Sicherheitsschlüssel – der in Verwendung befindlichen sowie der Zweitschlüssel
13. Materialnachweis – Prüfung der Aufzeichnungen und Stichproben
14. Sicherheitsschulung und -anweisungen für das Personal
15. Vorgehensweise bei Feststellung von Verlust/Überschuss
16. Einzelheiten betreffend Vorkehrungen für Alarmierungskräfte (z. B. Größe, Reaktionszeit, Befehle, Aktivierung und Dislozierung)
17. Vorgehensweise im Falle der Auslösung eines Alarms
18. Vorgehensweise in Notfällen (z. B. Brand, Überschwemmung, Anschläge usw.)

Praxisleitfaden zu nationalen Verfahren zur Verwaltung und Sicherung von Lagerbeständen

Anhang C: Schultergestützte Flugabwehrraketensysteme (MANPADS)



Alle Bezeichnungen geschlechtsneutral

Dieser Anhang wurde von den Regierungen Deutschlands, der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas, Frankreichs, des Vereinigten Königreichs, Italiens, der Russischen Föderation, Schwedens und der Türkei verfasst.

FSC.DEL/33/06
3. März 2006
RESTRICTED
DEUTSCH
Original: ENGLISCH

© 2006. Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa besitzt alle Rechte an diesem Werk in Inhalt und Form. Die Vervielfältigung dieses Werks oder einzelner Teile davon in begrenzter Stückzahl zu Studien- oder Forschungszwecken ist gestattet. Alle anderen Anfragen sind an die FSK-Unterstützungsgruppe des Konfliktverhütungszentrums im OSZE-Sekretariat, Kärntner Ring 5-7, A-1010 Wien, Österreich, zu richten.

I. Einleitung

1. Ziel

Schultergestützten Flugabwehrraketensystemen (MANPADS) sollte besondere Aufmerksamkeit und Überlegung gewidmet werden, da ein einziger MANPADS-Angriff zahllose Menschenleben fordern und erhebliche Folgen für die zivile Luftfahrtindustrie haben kann. Ziel dieses Praxisleitfadens ist es, eine an bewährten Verfahren orientierte Anleitung für die Verwaltung und Sicherung von MANPADS-Lagerbeständen zur Verfügung zu stellen, die sich unter anderem auf folgende bezieht:

- (a) bodengestützte Flugabwehrraketensysteme, die als tragbare Systeme konstruiert sind, um von einer einzigen Person getragen und abgefeuert zu werden, und
- (b) sonstige bodengestützte Flugabwehrraketensysteme, die zum Einsatz und zum Abfeuern durch mehrere Personen – die als Gruppe zusammenarbeiten – gedacht sind, und die von mehreren Personen getragen werden.

2. Anwendungsbereich

Dieser Praxisleitfaden enthält für MANPADS geltende Regeln und Verfahren, die sich sowohl auf vollständige MANPADS-Systeme als auch auf Elemente von leichten Waffen (d. h. Griffstücke usw.) und von Munition (d. h. Raketen) beziehen. Sie werden für vollständige MANPADS-Kampfsätze, für MANPADS-Systeme in feuerbereitem Zustand sowie für gemeinsam gelagerte oder transportierte MANPADS-Startrohre und/oder Griffstücke und den Kampfsatz, allerdings nicht in feuerbereitem Zustand, empfohlen. Diese bewährten Praktiken gelten auch ganz allgemein für andere schultergestützte Raketen und Raketenysteme ähnlicher Bauart wie oben ausgeführt, wie etwa schultergestützte Abschussgeräte für Panzerabwehrraketensysteme.

3. Referenzen

Eine Liste der Referenzen befindet sich am Ende dieses Dokuments.

II. Verfahren

1. Materielle Absicherungsmaßnahmen für die MANPADS-Lagerung

a) Beschaffenheit des Standorts zur Lagerhaltung

Wo immer die Konstruktion von MANPADS es erlaubt, sollten Raketen und Abschussvorrichtungen (Griffstücke) in getrennten Lagern und an ausreichend weit voneinander entfernten Standorten untergebracht werden, so dass

ein Durchbrechen der Sicherheitsvorkehrungen an einem Standort den zweiten Standort nicht gefährdet. MANPADS sollten in Räumlichkeiten der höchsten Sicherheitsstufe gelagert werden, die ein Höchstmaß an materieller Sicherheit bieten. MANPADS-Raketen sollten in festen Bauwerken gelagert werden, vorzugsweise in Munitionslagerhäusern aus Beton, die mit entsprechenden Sicherheitstüren ausgestattet sind, die durch mindestens zwei getrennte Schlösser an jeder Tür gesichert sind (Schlüsselkontrolle siehe unten). Die

Abschussvorrichtungen sollten unter materiellen Sicherheitsvorkehrungen gelagert werden, die zumindest den Anforderungen für SALW entsprechen.

MANPADS Lagerstätten sollten von allen Seiten frei einsehbar sein und über Zäune sowie Beleuchtung von innen und außen verfügen. Fenster und andere Öffnungen oder Zutrittsstellen sollten auf ein Minimum reduziert werden. Sämtliche Bauwerke sollten vom Sicherheitspersonal der Einrichtung in vorgeschriebenen Zeitabständen kontrolliert werden, ergänzt durch stichprobenartige Kontrollen – auch außerhalb der Dienstzeiten. In Fällen, in denen sich zwei oder mehrere Einheiten eine Einrichtung teilen, sollte eine Einheit mit der Verantwortung für die Sicherheit der gesamten Einrichtung betraut werden.

Zusätzlich zur äußeren Umzäunung des Komplexes sollte der innere (eigentliche) MANPADS-Lagerbereich (von Personal oder über Video) entweder ständig überwacht werden oder über einen Innenzaun verfügen. Diese innere Umzäunung sollte so weit vom Gebäude entfernt sein, dass ein Aufbrechen des Zaunes mit Hilfe einer Sprengvorrichtung keine Öffnung in das Lagergebäude reißen kann. Werden die Zauntore nicht ständig bewacht, sollten sie versperrt bleiben. Abfluss-, Wasserrohre und alle anderen Durchlässe durch den Zaun sollten so klein sein, dass ein Eindringen auf diesem Wege ausgeschlossen ist. Als Mindesthöhe für Zäune von MANPADS-Lagerstätten werden zwei Meter (bzw. 6,5 Fuß) empfohlen.

Die Schlösser sollten zertifiziert und überprüft sein, so dass unbefugte Eindringlinge, die sich mit Hilfe batteriebetriebener Werkzeuge Zugang zu verschaffen suchen, mindestens zehn Minuten aufgehalten werden, damit die Sicherheitskräfte reagieren können, bevor Waffen fortgeschafft werden können.

Sämtliche Bauwerke, in denen MANPADS gelagert sind, sollten über eine Außen- und Türbeleuchtung verfügen. Diese Beleuchtung sollte hell genug sein, um unbefugte Aktivitäten gut erkennen zu können. Die Schalter für die Außenbeleuchtung sind so anzubringen, dass sie nur von

befugten Personen betätigt werden können.

Zusätzliche Sicherungsmaßnahmen könnten in einer Kombination aus Hochsicherheitszäunen, zusätzlichen Meldevorrichtungen, Videoüberwachung, verbesserter Sicherheitsbeleuchtung, biometrischen Sicherheitsgeräten, verstärkten Patrouillengängen und dem Einsatz von Wachhunden bestehen.

b) Überwachung

MANPADS-Lagerstätten sollten unter bewaffneter Bewachung und (rund um die Uhr) unter ständiger Überwachung stehen, damit jeder Versuch, die Sicherheit zu durchbrechen, sofort entdeckt werden kann. Die Lagerstätten sollten daher generell mit einem automatischen elektronischen Alarmsystem zur Meldung von Eindringlingen ausgestattet sein. Der Einsatz elektronischer Sicherheitsvorkehrungen sollte erwogen werden, um den gleichzeitigen Zugang zu getrennt gelagerten Raketen und Abschussvorrichtungen zu verhindern. Die materiellen Absicherungsmaßnahmen von MANPADS-Lagerstätten sollten ein Einbruchmeldesystem einschließen. Dieses sollte über Einzelpunktsensoren an Türen und anderen Maueröffnungen, durch die Einbrecher eindringen könnten, sowie über Bewegungs- oder Vibrationsmelder im Inneren verfügen. Alle akustischen Alarmsignale sollten in einem zentralen Kontroll- oder Überwachungsraum anschlagen, von dem aus ein Einsatzkommando entsandt werden kann. Befindet sich eine MANPADS-Lagereinrichtung außerhalb einer militärischen Anlage, sollte Vorsorge für eine Schaltung zu örtlichen Strafverfolgungs- oder gewerblichen Sicherheitsdiensten getroffen werden, von wo aus nach der Auslösung eines Alarms sofort ein Einsatz eingeleitet werden kann. Die Leitungen für die Alarmübermittlung sollten entweder Sicherheitsleitungen (mit elektronischer Überwachung zur Erfassung von Manipulationen oder versuchten Beschädigungen) sein oder über zwei unabhängige Systeme für die Übermittlung der Alarmsignale verfügen. Alle sichtbaren Leitungen sollten regelmäßig auf Manipulationen überprüft werden. Auch die Alarmsysteme sollten regelmäßig überprüft werden.

Das Einbruchalarmsystem, die materiellen Absicherungs-

maßnahmen der Einrichtung und die für die unmittelbare Reaktion zuständigen Sicherheitskräfte sollten miteinander verbunden sein, damit im Falle einer Einbruchmeldung und der Auslösung eines Alarms die materiellen Absicherungsmaßnahmen Einbrecher aufhalten und den Zugang zu den gelagerten MANPADS lange genug hinauszögern, um den Sicherheitskräften eine umgehende Reaktion auf den Einbruch zu ermöglichen.

Die Lagerbereiche sollten über ein Haupt- und ein Reservesystem für die Nachrichtenübermittlung verfügen, über das die Meldung von Notfällen erfolgt. Das Reservesystem sollte nicht dasselbe wie das Hauptsystem sein. Das Nachrichtenübermittlungssystem sollte täglich auf seine Funktionsfähigkeit überprüft werden. Eines der Kommunikationsmittel könnte Funk sein.

Nicht unter ständiger technischer Überwachung stehende Lagerhallen sollten auf andere Weise beständig bewacht werden. Munitionslagerhallen mit defektem Einbruchmeldesystem oder ohne ein derartiges System sollten in unregelmäßigen Zeitabständen von höchstens 60 Minuten von Wachebeamten kontrolliert werden. Darüber hinaus sollten schnelle Einsatzkommandos ständig in Bereitschaft stehen, die in eine Lagerhalle entsandt werden können, um der Ursache eines Alarms nachzugehen.

c) Lagerung

MANPADS sollten normalerweise in ihren ursprünglichen Metallbehältern gelagert werden, die mit Metallbändern und Plomben gesichert sind, die erkennen lassen, ob an den Behältern manipuliert wurde, bzw. ob der Inhalt unversehrt ist. Im Allgemeinen sollten Metallbehälter mit einem Gewicht von weniger als 225 Kilogramm (bzw. 500 Pfund) im Mauerwerk verankert oder mit Schieberegelbzw. mit Vorhängeschlössern gesicherten Ketten zu Gruppen zusammengefasst werden, deren Gesamtgewicht mehr als 500 Pfund beträgt, sofern eine solche Befestigungsart den Betrieb der Einrichtung nicht beeinträchtigt. Als zusätzliche Sicherheitsvorkehrung werden unter anderem der Einsatz von Sperrvorrichtungen im Inneren und ein Verfahren für eine Zwei-Personen-Schlüsselkontrolle

empfohlen. Die Bolzen der Türscharniere sollten geschweißt oder auf andere Weise gesichert sein; Fenster und andere Öffnungen sollten auf ein Minimum beschränkt werden. Auf Einheitsebene gelagerte Bestände sollten üblicherweise in einem Gebäude untergebracht sein, wie es zur Lagerung von Munition an einem Gewehrschießstand verwendet wird, oder in einem Wachraum für Militärpolizei/Sicherheitskräfte. Sie sollten in einem gesicherten Waffenraum, einer Stahlkammer oder einem gesicherten Waffenlagerungsschrank gelagert sein, deren bauliche Festigkeit sowie Zugangstüren und -punkte Mindeststandards erfüllen. Wenn sie in Kampffahrzeugen, Flugzeugen, Schiffen, Aufliegern oder in anderen durch die Einsatz- bzw. Ausbildungserfordernisse notwendigen Aufbauten gesichert sind, sollte für die gesamte Dauer für eine ständige Überwachung der Gegenstände gesorgt werden.

d) Überprüfung

Die bestehenden materiellen Absicherungsmaßnahmen von MANPADS-Lagern sollten regelmäßig überprüft und – falls notwendig – angepasst werden.

2. Maßnahmen zur Zugangskontrolle

a) Personelle Absicherung

Der Zugang zu MANPADS und Teilen davon sowie zu allen als geheim eingestuftem Materialien und Informationen sollte auf das militärische und offizielle Personal beschränkt sein, das folgende Anforderungen erfüllt:

- ordnungsgemäße Sicherheitsermächtigung sowie nachgewiesenes Erfordernis, diese Informationen zur Wahrnehmung der Dienstobliegenheiten zu benötigen und
- Erteilung der Zugangsberechtigung auf Grundlage einer vom Leiter der jeweiligen Lagereinrichtung erstellten Namensliste

Es könnten Schutzmaßnahmen getroffen werden, denen zufolge der Zugang zu Lagerstätten die Anwesenheit von

mindestens zwei befugten Personen erfordert. Jeder Zutritt zu MANPADS-Lagerstätten sollte in einem Zutrittsdienstbuch vermerkt werden, das zu Belegzwecken für die Dauer von mindestens einem Jahr aufbewahrt werden sollte. Die für besondere Aufgaben oder Projekte zu entnehmende Menge von MANPADS sollte möglichst gering gehalten werden.

b) Handhabung der Schlüssel und deren Sicherung

Die Schlüssel zu MANPADS-Lagerbereichen sollten getrennt von den Schlüsseln und Vorrichtungen für andere konventionelle Lagerbereiche aufbewahrt werden. Nur Personal mit Zugangsberechtigung zu MANPADS sollte Zugang zu den Schlüsseln haben.

Jede befugte Person sollte zum Empfang von jeweils nur einem Schlüssel ermächtigt sein; dadurch wird sichergestellt, dass der Zugang zu MANPADS-Lagerhallen grundsätzlich nach dem Zwei-Personen-Prinzip erfolgt.

Wann immer ein Schlüssel ausgehändigt oder zurückgegeben wird, sollten folgende Informationen schriftlich festgehalten werden:

- Datum und Uhrzeit der Aushändigung bzw. Rückgabe des Schlüssels
- Seriennummer des Schlüssels
- Unterschrift der Person, die den Schlüssel aushändigt bzw. zurückgibt
- Name und Unterschrift des Empfängers

Alle Unterlagen, in denen die Übergabe bzw. die Rückgabe von Schlüsseln festgehalten wird, sollten nach dem letzten erfolgten Eintrag für die Dauer von mindestens einem Jahr aufbewahrt werden.

In vorgeschriebenen Zeitabständen, üblicherweise alle sechs Monate, sollte der für die betreffende Lagereinrichtung verantwortliche Offizier kontrollieren, ob die Schlüssel zum MANPADS-Lager noch vollzählig sind. Das Datum und das Ergebnis dieser Kontrolle sollten in einem Sicherheitsdienstbuch vermerkt werden, das regel-

mäßig von der vorgesetzten Stelle überprüft wird.

Sobald der Verlust eines Schlüssels oder die Herstellung eines Zweitschlüssels festgestellt wird oder Verdacht dazu besteht, sollte das betreffende Schloss umgehend ersetzt werden.

3. Handhabung und Transport

a) Sichere Handhabung

Wo zutreffend, sollten die wichtigsten Bestandteile – üblicherweise die Rakete im Startrohr und das Griffstück

- erst unter folgenden Voraussetzungen zusammengeführt und zusammengebaut werden:
- nach Ausbruch von oder bei drohenden Kampfhandlungen
- für den Abschuss im Rahmen einer regulär angesetzten Schulung oder zum Zweck einer Losüberprüfung, wofür nur die tatsächlich abzufeuernenden Kampfsätze aus dem Lager entfernt und zusammengebaut werden sollten, und
- wenn Systeme als Teil der punktuellen Verteidigung von Anlagen oder Stätten mit hoher Priorität disloziert werden

Jeder, der mit diesem als geheim eingestuften Zusammenbau von MANPADS, Komponenten und einschlägigen Unterlagen (z. B. Benutzerhandbüchern) befasst ist oder direkten Zugang dazu hat, sollte vorher einer Überprüfung seiner Sicherheitsermächtigung unterzogen werden.

b) Verfahren zur Gewährleistung größtmöglicher Transportsicherheit

MANPADS sollten auf eine Art und Weise transportiert werden, die höchsten Sicherheitsstandards und -praktiken für im Transit befindliche sensible Munition genügt.

Wo immer die Konstruktion von MANPADS dies zulässt, sollten Raketen und Abschussvorrichtungen getrennt transportiert und umgeladen werden, möglichst in getrennten Fahrzeugen und zu unterschiedlichen

Zeitpunkten. MANPADS-Raketen bzw. Abschuss- und Steuerausüstung sollten nicht in denselben Frachtcontainern geladen werden. Werden Raketen bzw. Abschussvorrichtungen auf öffentlichen Straßen oder in zivilen bzw. militärischen Einrichtungen transportiert oder umgeladen, sollte für Begleitschutz durch bewaffnete militärische Kommandos gesorgt werden. Das Umladen sollte ausschließlich von sicherheitsermächtigtem und befugtem Personal durchgeführt werden. Wird der Transport unterbrochen, sollten die Transportfahrzeuge beständig bewacht werden. Wann immer möglich, sollten Ruhepausen oder technische Pausen im Laufe von MANPADS-Transporten in militärischen Einrichtungen und unter ständiger Bewachung erfolgen.

MANPADS sollten in plombierten und versperren Containern transportiert werden. Wenn machbar, sollten MANPADS-Transporte Geleitschutz durch Sicherheitsfahrzeuge erhalten. Im Rahmen des Möglichen sollten MANPADS-Transporte unter aktiver Überwachung durchgeführt werden. Unter normalen Umständen wird für MANPADS-Transporte ein geheimer Transport, wie auf Seite 8 des Praxisleitfadens zu nationalen Verfahren zur Verwaltung und Sicherung von Lagerbeständen beschrieben, nicht empfohlen.

Die Transporte sollten über Satellitenortungsgeräte bzw. durch Begleitkommandos, die mit einer Leit- und Kontrollzentrale Kontakt halten, überwacht und beobachtet werden, damit im Falle eines Angriffs auf den Transport oder für den Fall, dass zusätzliche Hilfe erforderlich sein sollte, zusätzliche Einsatzkräfte rasch reagieren können.

Die Nachweisführung nach Seriennummern sollte auf dem gesamten Weg vom Versender bis zum Adressaten aufrechterhalten werden. Der Transport sollte ohne Verzögerungen oder Zwischenstopps an Durchgangsorten direkt bis zum geplanten Endbestimmungsort führen. Systeme, die von einer Einheit oder Transportorganisation befördert werden, sollten unter die Aufsicht eines Offiziers, eines Fachdienstoffiziers, eines Porteeunteroffiziers ab Hauptfeldwebel oder eines

Zivilisten in vergleichbarem Rang gestellt werden.

Ist während des Transportes der Zugang zu den MANPADS erforderlich, sollten dabei mindestens zwei Personen zugegen sein. Vor Übergabe an den Durchführenden des Transports sollte jeder Container von zwei (gleichzeitig anwesenden) Mitarbeitern des Versenders kontrolliert, zum Nachweis von Manipulationen plombiert und versperrt werden. Diese Kontrolle der Unversehrtheit durch zwei Personen sollte an jeder Umladestelle und am Zielort durchgeführt werden, wann immer der Transport seine ursprüngliche Identität verliert (d. h. wenn zwei oder mehr Lieferungen zur Weiterbeförderung gemeinsam in einen anderen Container verladen werden, oder wenn ein Umpacken erforderlich ist).

Wenn MANPADS-Transporte über See erfolgen, sollte vor Beginn der Reise dem Kapitän des Schiffes ein schriftlicher Stauplan ausgehändigt werden, in dem genau angegeben ist, wo sich die Waffen, Munition und Kampfsätze auf dem Schiff befinden und welche Schutzvorkehrungen dafür erforderlich sind. MANPADS sollten in getrennten, versperren Containern verstaut werden, die während des Transits über See für unbefugtes Personal nicht zugänglich sind. MANPADS-Transporte sollten auf direktem Weg zu ihrem Bestimmungsort befördert werden. Muss die Ladung unterwegs entladen werden, sollte bis zur neuerlichen Beladung für eine ständige Überwachung durch staatliches Personal, sofern verfügbar, oder durch nationale Besatzungsmitglieder gesorgt werden.

4. Bestandsverwaltung und Verfahren zur Kontrolle der Nachweisführung

Es sollte ein lückenloses System aktiver Kontrollen und Nachweisführung von der untersten bis zur höchsten Ebene eingerichtet werden. Die Übernahme von MANPADS sollte schriftlich bestätigt werden. Für die Sicherung der Lagerbestände, die Gewährleistung der Kontrolle und für die Bereitstellung einer Sicherheits-

überwachung ist eine gewissenhafte Buchführung erforderlich. Bei Schulung und Auswahl des Personals sollte daher mit Sorgfalt vorgegangen werden, um eine verlässliche Finanzierung und personelle Ausstattung zur Sicherstellung der Nachweisführung zu gewährleisten.

Die Bestandsaufnahme sollte an Hand der Seriennummern der Abschussvorrichtungen und Geschosse erfolgen, wobei durchlaufend schriftliche Aufzeichnungen einschließlich der Seriennummern zu führen sind. Es sollten Verfahren eingerichtet werden, die sicherstellen, dass regelmäßig schriftlich über die zu Ausbildungszwecken ausgegebenen Raketen und Geschosse, die von der Ausbildung unbenutzt zurückgegebenen Geschosse und Raketen sowie über die gebrauchten Rückstände – je nachdem, was zutrifft – Bericht erstattet wird. Es sollten Verfahren eingerichtet werden, die den für die MANPADS-Bestandsführung zuständigen Verwaltern die Überprüfung von MANPADS-Requirierungen gestatten. Diese Verfahren zur Überprüfung einer Requirierung sollten aktive Maßnahmen zur Zurückweisung überhöhter Anforderungen und zur Verhinderung unbefugter Requirierungen enthalten. Alle Beschaffungspläne oder –aufträge sollten eine Angabe der Seriennummer für jedes einzelne Stück vorsehen.

Eine vollständige materielle Bestandsaufnahme aller MANPADS sollte mindestens einmal monatlich auf Einheitsebene, halbjährlich auf Verbandsebene und jährlich auf Depotebene vorgenommen werden. Es sollte eine zentrale nationale Inventarliste geführt werden. Teil der Kontrollen wäre auch eine Abgleichung der Aufzeichnungen über den Buchbestand mit dem tatsächlichen Lagerbestand. Durch diese regelmäßigen Inspektionen wird sichergestellt, dass alle Unregelmäßigkeiten sofort gemeldet werden. Wenn Anzeichen einer Manipulation vorliegen, sollte eine vollständige Zählung des Inhalts des betreffenden Behälters durchgeführt werden.

In Friedenszeiten verbrauchte oder beschädigte MANPADS-Komponenten sollten an Hand ihrer Seriennummern erfasst werden. Ausgesonderte MANPADS,

MANPADS-Komponenten oder –Teile, deren Instandsetzung nicht mehr wirtschaftlich ist, sollten rechtzeitig und in einer Weise zerstört werden, dass keine spätere Instandsetzung und neuerliche Verwendung möglich ist, wobei die Zerstörung an Hand der Seriennummern zu registrieren ist. Die Verantwortung für die Zerstörung liegt bei dem Land, das Eigentümer der MANPADS ist. Allerdings sollte das ursprüngliche Herstellerland auf Ersuchen technische Beratung und Hilfestellung für die Zerstörungsverfahren bereitstellen. Jeder nachweisliche Diebstahl oder Verlust von MANPADS und alle wieder aufgefundenen MANPADS sollten umgehend der zuständigen nationalen Strafverfolgungsbehörde angezeigt werden. Alle Aufzeichnungen über MANPADS-Bewegungen sollten unbegrenzt aufbewahrt werden.

Hinsichtlich der Ausgabe und Rückgabe von Ausrüstung, Komponenten, Unterlagen usw., die sich auf MANPADS beziehen und als geheim bzw. sensibel eingestuft sind, sollte sichergestellt werden, dass der Verbleib des ausgegebenen Materials jederzeit materiell nachvollziehbar ist und zu dem/den Verantwortlichen zurückverfolgt werden kann.

Länder, die MANPADS herstellen bzw. ausführen, könnten die Kontrollen dadurch ergänzen, dass sie in das technische Verfahren für Geschosse und Abschussvorrichtungen (Griffstück) Methoden zur unsichtbaren Kennzeichnung aufnehmen.

Referenzen

- OSZE-Strategie gegen Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität im einundzwanzigsten Jahrhundert (unter anderem Absätze 9, 15, 29, 31, 46, 47, 48 und 54)
- MC(11).JOUR2
- FSC-Beschluss über tragbare Luftabwehrsysteme FSC.DEC/7/03
- FSC-Beschluss über OSZE-Prinzipien für Ausfuhrkontrolle von tragbaren Abschussgeräten für Flugabwehrraketensysteme (MANPADS) FSC.DEC/3/04